

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn wegen stationärer Behandlung an Stelle des erhöhten Krankengeldes das Hausgeld nach § 1 Abs. 2 der Verordnung (nachstehend erhöhtes Hausgeld genannt) gezahlt wird.

§ 5

Der Differenzbetrag, um den bei stationärer Behandlung das tägliche erhöhte Krankengeld zur Berechnung des erhöhten Hausgeldes vermindert wird, beträgt 20 % des nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) zu errechnenden Krankengeldes.

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Endet nach den Bestimmungen der SVO der Anspruch auf Krankengeld bzw. Hausgeld, so besteht ab diesem Zeitpunkt auch kein Anspruch mehr auf das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld, ohne Rücksicht auf die dafür in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Leistungsfristen.

(2) Der für das jeweilige Kalenderjahr bestehende Anspruch auf das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres.

Zu § 1 Abs. 5 der Verordnung:

§ 7

Ergibt sich in weiteren Ausnahmefällen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so sind diese an Stelle des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes zu zahlen.

Zu § 1 Abs. 6 der Verordnung:

§ 8

(1) Der überwiegende Unterhalt kann bei Stief-, Enkel- und Pflegekindern als gegeben angesehen werden, wenn das Kind zum Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter, der Großeltern bzw. Pflegeeltern gehört und diese für das Kind nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens eine Kinderermäßigung in Form einer Steuerklasse erhalten.

(2) Als erwerbsunfähig gelten Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, keine allgemeinbildende Schule besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Erwerbstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Rente aus eigener Versicherung beziehen und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die maximale Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werkтätige bei Pflege erkrankter Kinder im Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Werkтätigen leben.

(2) Die Anzahl der vorhandenen Kinder gemäß Abs. 1 bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr ist für die Festlegung der maximalen Bezugsdauer der Unterstützung für dieses Kalenderjahr maßgebend. Erhöht sich die Zahl dieser Kinder und verlängert sich dadurch die maximale Zahlungsfrist, so gilt diese Verlängerung vom Zeitpunkt der Veränderung ab für das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Höhe der nach § 42 SVO an alleinstehende Werkтätige zu zahlenden Unterstützung wird durch die Differenzierung der Bezugsdauer nicht verändert.

§ 10

Allgemeines

Die Verordnung gilt nur für sozialpflichtversicherte Arbeiter und Angestellte und findet keine Anwendung für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Übergangsregelungen für das Jahr 1967

§ 11

(1) Arbeiter und Angestellte, deren 6wöchiger Lohnausgleichsanspruch abgelaufen ist und bei denen der Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Jahr 1967 vor dem 1. Juli liegt, erhalten, sofern nach dem 30. Juni 1967 Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit besteht, das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld für längstens 7 Wochen der Arbeitsunfähigkeit nach dem 30. Juni 1967, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1967 handelt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 8.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Arbeiter und Angestellte gemäß § 1 Abs. 2 sinngemäß. Sie erhalten das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld längstens für den Zeitraum, der sich zwischen dem vorangegangenen Wegfall ihres Lohnausgleichsanspruchs und dem Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ergibt.

§ 12

(1) Die im § 2 der Verordnung festgelegte erweiterte Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werkтätige bei Pflege erkrankter Kinder kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Jahr 1967 vom 1. Juli an voll in Anspruch genommen werden.

(2) Mußte der alleinstehende Werkтätige wegen Pflege erkrankter Kinder vor dem 1. Juli 1967 unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen, weil die bis dahin geltende Bezugsdauer für die Unterstützung abgelaufen war, so können Ansprüche auf Nachzahlung der Unterstützung im Rahmen der erweiterten Fristen für diese Zeit nicht geltend gemacht werden.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und die Betriebe, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben die ordnungsgemäße Gewährung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere zu sichern, daß ein einwandfreier Nachweis über die Berechtigung und Dauer der Zahlung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes geführt wird.

(2) Betriebe, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben den Verwaltungen der